bei der Notwendigkeit außeretatsmäßiger Ausgaben (Chineſiſche Expedition 1900).

§ 43. Die Reichsregierung.

Die Regierung des Reiches unterſcheidet ſich von der eines deutſchen Einzelſtaates in doppelter Beziehung, nach Inhalt und Form.

Inhaltlich fällt nach Landesſtaatsrecht unter die Regierung alles, was nicht von der Geſetzgebung oder der Rechtſprechung in Anſpruch genommen wird. Insbeſondere gibt es eine freie Regierung, für die das Geſetz nicht Grundlage, ſondern nur Schranke des Handelns iſt. Im Bundesſtaate, der mit ſeiner Verfaſſung entſtanden, und in dem daher auch jede Betätigung ſeiner Organe in letzter Linie auf die Verfaſſung zurückzuführen iſt, kann es keine freie Regierung, ſondern nur eine geſetzlich gebundene geben. Alle Regierung iſt **Vollziehung**.

Der Form nach iſt nach Landesſtaatsrecht Regierung alle Betätigung des Monarchen, bei der er an beſondere Förmlichkeiten nicht gebunden iſt, ſondern nur an die allgemeine Form der miniſteriellen Gegenzeichnung. Im Reiche gibt es **zwei Träger** der Regierung, den **Bundesrat**, den älteren und urſprünglich einzigen, und das **Kaiſertum**, erſt ſpäter entſtanden und ſich allmählich Geltung verſchaffend.

Zwiſchen den beiden Trägern der Regierungsgewalt, Bundesrat und Kaiſer, ſind nun aber die einzelnen **Regierungsbefugniſſe** keineswegs **verteilt** nach den Grundſätzen logiſcher Klarheit und harmoniſcher Schönheit. Man wird vielleicht im allgemeinen ſagen können: Der Bundesrat iſt Träger der Regierung, wo es auf den organiſchen Zuſammenhang der Regierung mit der Geſetzgebung ankommt. Der Kaiſer dagegen iſt Träger der Regierungsgewalt, wo es ſich darum handelt, die Staatsperſönlichkeit des Reiches machtvoll zuſammenzufaſſen in einer einzigen phyſiſchen Perſon. Aber ſelbſt wenn man dieſe beiden leitenden Sätze aufſtellt, wird man fortgeſetzt finden, wie der eine Träger der Regierungsgewalt in die Sphäre des andern übergreift.

I. Der **Bundesrat** iſt Träger der Regierungsgewalt, wo es auf